Tours 42 (deu)

VERKAUFSSCHREIBEN[1] ÜBER EIN GRUNDSTÜCK UND EIN HAUS INNERHALB EINER STADT

An meinen vorzüglichen Bruder[2] Soundso, ich, nämlich der Soundso.

Es ist bekannt, dass ich Dir etwas verkaufen sollte, und so habe ich Dir etwas verkauft; es handelt sich dabei um ein Haus samt dem Grundstück selbst, das innerhalb der Stadt – *oder der Vorstadt*[3] – Soundso auf dem Besitzteil[4] des Soundso am Ort Soundso steht, welches ich, nachdem ich mit meinem eigenen Geld bezahlt hatte, von einem Mann namens Soundso erworben habe. Dasselbe Haus besteht aus soundsoviel Bauholz[5] [und] hat soundsoviele Nebengebäude[6] ringsum; es grenzt an den Längs- und Querseiten [jeweils] an das Haus oder das Land der Soundsos und der Soundsos[7]. Dafür erhielt ich von Dir einen Preis, der mir gut gefiel, dabei handelt es sich um soundsoviel[8]. Diesen Preis erhielt ich auf die Hand und übergab Dir dasselbe Haus samt Grundstück mit diesem Verkaufsschreiben[9] am heutigen Tage zum dauerhaften Besitz, so dass Du vorbehaltlich des Rechts desselben Landes vom heutigen Tage an in allen Belangen die uneingeschränkte und allerbeständigste Macht dazu hast, zu tun, was auch immer Du künftig [damit] tun willst[10].

---

[1] Wohl verkürzt von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike *venditio* als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu Codex Theodosianus 3,1 und 3,4; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606-609; K.-O. Scherner, Kauf, Sp. 1665f.

[2] Ob es sich bei *fratri* hier um den leiblichen Bruder oder eine Anrede im christlichen Sinn („Bruder in Christo“) handelt, geht aus dem Kontext nicht hervor.

[3] Im frühen Mittelalter bezeichnete *burgus* nicht mehr wie in der Spätantike einen Wachturm oder ein Kastell (vgl. Orosius, Historiarum adversum paganos VII,32,11-12: *crebra per limitem habitacula constituta burgos vulgo vocant*; übernommen von Isidor, Etymologiae IX,2,99 und 4,28), sondern eine geschlossene, aber unbefestigte Siedlung, zumeist im Sinne einer den Befestigungsanlagen vorgelagerten Ansiedlung oder einer Marktgasse innerhalb dieser Vorstadt (vgl. in diesem Sinne Liutprand, Antapodosis III, 45: *ipsi domorum congregationen, quae muro non clauditur, burgum vocant*). In merowingischer und karolingischer Zeit nur selten belegt, erscheint *burgus* erst im 10. Jahrhundert in großer Zahl in Quellen aus dem westfränkischen Raum. Stärkere Betonung des Befestigungscharakters findet *burgus* dagegen in den Quellen des ostfränkischen Raumes, wohl inspiriert durch das volkssprachliche **burgs* für „Wehranlage“. Vgl. zur Entwicklung insb. E. Ennen, Frühgeschichte, S. 124-126; W. Schlesinger, Stadt und Burg, S. 108-112 und H. Ammann, Vom Städtewesen, S. 140f.

[4] Die *ratio* findet sich im Sinne von „(An-)Teil“ immer wieder zur Bezeichnung von „Land“ bzw. „Eigentum“ oder „Anteil“ (an einem größeren Besitz). Entsprechende Beispiele hat Niermeyer, S. 1152f. ausgehoben. Bereits K. Zeumer, Formulae, S. 158 hat im vorliegenden Fall darauf hingewiesen, dass *ratio* hier der geographischen Lokalisierung dient und die Lesart *regione* vorgeschlagen.

[5] Der aus *materia* gewonnene frankogallische Ausdruck *matriamen* = *materiamen* lebte als *mairien* „Bauholz“ im Altfranzösischen fort.

[6] Das *membra* wurde zeitnah von der gleichen oder vielleicht auch einer anderen Hand über der Zeile nachgetragen. Derartige Verbesserungen durch den Schreiber selbst oder einen unmittelbaren Korrektor im Skriptorium finden sich immer wieder in Wa_1. K. Zeumer, Formulae, S. 158 hat die *membra* mit Verweis auf den Nachtrag über der Zeile nicht aufgenommen, was allerdings eine Interpretation der Stelle erschwert, da das zugehörige Objekt von *tanta* fehlt. Im Sinne von Nebengebäude bzw. Teil eines Gebäudes findet sich *membrum* auch im Formelmaterial aus Angers (Angers 40)

[7] Die Form *illorum* ist Plural; offenbar waren die Besitzverhältnisse in der Nachbarschaft komplizierter.

[8] Eine Einheit für den Preis wird nicht genannt. Vergleicht man den Text mit anderen Verkaufsschreiben darf man *solidi* annehmen.

Tours 42 (deu), Formulae-Litterae-Chartae Projekt. Hamburg 2023-07-05
URL: https://werkstatt.formulae.uni-hamburg.de/texts/urn:cts:formulae:tours.form042.deu001/passage/1
Heruntergeladen: 2024-05-02

[9] Wohl verkürzt von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike *venditio* als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu Codex Theodosianus 3,1 und 3,4; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606-609; K.-O. Scherner, Kauf, Sp. 1665f.

[10] Diese Passage umfasst mit der Verschaffung der Kaufsache und der Feststellung der Zahlung des vereinbarten Preises den Kern des Geschäftes. Stellten im klassischen römischen Recht Kauf, Zahlung und Übertragung (in Form eines gesonderten Verfügungsgeschäftes namens *traditio*, *mancipatio* oder *in iure cessio*) separate Rechtsvorgänge dar, so fielen diese bereits in der Spätantike teilweise zu einem Simultanakt zusammen. Die Wendung *quod mihi conplacuit* deutet dabei auf eine genaue Prüfung der als Preis übereigneten Wertgegenstände hin, bei denen es sich neben Münzen oder Edelmetall etwa auch um Naturalien oder andere Tauschgüter handeln konnte. Die Betonung der Zahlung des Kaufpreises weist auf die im spätantiken römischen Recht angelegte Vorstellung hin, dass der Kauf (und die Übertragung des Eigentums) erst mit dessen Zahlung vollzogen wurde. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht I, S. 455-457; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; H. Siems, Handel und Wucher, S. 232f. und 376-398.

Tours 42 (deu), Formulae-Litterae-Chartae Projekt. Hamburg 2023-07-05
URL: https://werkstatt.formulae.uni-hamburg.de/texts/urn:cts:formulae:tours.form042.deu001/passage/1
Heruntergeladen: 2024-05-02